

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines.....	2
2. Zubau - Finanzierung und Bauabwicklung	2
3. Rechtsgrundlage	3
4. Zielsetzungen	4
5. Prüfungsumfang.....	4
6. Unterbringung	4
7. Aufnahme und Belag	6
8. Auslastung.....	7
9. Personal.....	7
10. Ärztliche Betreuung	12
11. Rechnungsabschluß 1997	12
12. Gebarung	18
13. Einkauf.....	19
14. Versicherungen.....	19
15. Kraftfahrzeug.....	19
16. Sonstige Einrichtungen	20

1. Allgemeines

In den Jahren 1971 bis 1973 wurde vom seinerzeitigen Bezirksfürsorgeverband Hollabrunn in der Stadtgemeinde Hollabrunn ein Altenwohnheim mit einem Kostenaufwand von ca. S 26.000.000,-- errichtet. Diese soziale Einrichtung mit 42 Wohneinheiten wurde für betagte Menschen geschaffen, die den Übergang zu einem möglichen stationären Heimaufenthalt leichter bewältigen können. Die Lebenserwartung der Bevölkerung ist in Österreich gestiegen und damit auch die Anzahl der pflegebedürftigen Personen. Dadurch verstärkte sich der Bedarf an Pflegebetten in den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen. Da dem in der bestehenden Einrichtung nicht nachgekommen werden konnte, wurde entsprechend dem NÖ Raumordnungsprogramm für Sozialhilfe die Errichtung von zusätzlichen Pflegebetten im Verwaltungsbezirk Hollabrunn ins Auge gefaßt. Der Zubau einer Pflegeabteilung im Bereich des bestehenden Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes (Wohnheim) Hollabrunn wurde im Rahmen des im Jahre 1992 vom Landtag von NÖ beschlossenen Ausbau- und Investitionsprogrammes für NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, das Gesamtinvestitionen von S 2.069.000.000,-- vorsah, errichtet.

Bei Neu- und Umplanungen von derartigen Einrichtungen ist die Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl. 9211, in der sich die Länder verpflichteten, Mindeststandards von Sachleistungen in den Heimen zu gewährleisten, einzuhalten.

2. Zubau - Finanzierung und Bauabwicklung

Die Finanzierung des beschlossenen Investitionsprogrammes für insges. 30 Projekte sah vor, daß für 13 Vorhaben (Schätzkosten S 236.000.000,--) die Mittel aus den KRAZAF-Strukturmitteln und den bis Ende 1991 gebildeten ao. Investitionsrücklagen aufzubringen sind. Für die übrigen 17 Projekte (Schätzkosten S 1.883.000.000,--), darunter das Heim in Hollabrunn, war eine Leasingfinanzierung vorgesehen, wobei zur Tilgung bis zum Jahre 2016 die Einnahmen aus der Investitionsrücklage und aus ao. Budgetmitteln einzusetzen sind.

2.1. Planungsvorgaben

Der neu zu errichtende Zubau sollte insges. 70 Plätze umfassen.

Das Raumprogramm war folgendermaßen aufgeteilt:

- 70 Betten für 2 Pflegestationen in Ein- und Zweibettzimmern mit Sanitär- und Nebenräumen
- Verwaltung
- Wirtschaftsbereich
- Gemeinschaftsräume
- Außenanlagen
- Dienstwohnungen

Die Verpflichtungen der mit 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG waren im Projekt berücksichtigt.

2.2. Projektkosten

Für den Zubau des Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes in Hollabrunn (in der Folge kurz „Heim“ genannt) waren gemäß dem beschlossenen Ausbauprogramm Errichtungskosten von S 80.000.000,-- vorgesehen.

Der Landtag von NÖ hat dieses Vorhaben am 18. Februar 1993 mit Gesamtherstellungskosten in der Höhe von S 113.928.600,-- netto (Preisbasis Dezember 1992) - nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse für ca. 79 % der Gewerke - genehmigt.

Das mit Beschluß des Landtages von NÖ am 20. Oktober 1994 abgeänderte Ausbau- und Investitionsprogramm der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime sah nun für das Heim Mittel von S 117.500.000,-- vor. Die Schlußabrechnung liegt noch nicht vor. Die Inbetriebnahme der zugebauten Pflegeabteilung erfolgte am 15. Februar 1995.

Ergebnis 1

Es wird erwartet, daß nach 3 Betriebsjahren die Abrechnung des Bauvorhabens umgehend vorgenommen wird.

LR: Das Bauvorhaben wurde noch nicht abgerechnet, da nach Inbetriebnahme des Heimes noch im Rechnungsjahr 1998 notwendige Zahlungen zu Lasten des Baubudgets erforderlich waren. Die Abrechnung des Bauvorhabens wird voraussichtlich Ende 1998 erfolgen.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

2.3. Bauzeitplan

Aufgrund des Bauzeitplanes, der der Landtagsvorlage angeschlossen war, sollte Anfang 1992 mit den Bauarbeiten begonnen werden. Der Abschluß des Vorhabens sollte im Jahre 1994 erfolgen. Tatsächlich wurde mit der Errichtung des Zubaus im April 1993 begonnen. Die Inbetriebnahme erfolgte ab 15. Februar 1995, sodaß es zu einer geringen Bauzeitüberschreitung gegenüber der Planung gekommen ist.

2.4. Baubehördliches Bewilligungsverfahren

Das baubehördliche Bewilligungsverfahren wurde zeitgerecht eingeleitet (Bescheid vom 24. Juli 1992).

Die erforderliche Benützungsbewilligung wurde von der Baubehörde mit Bescheid vom 26. Juli 1996 erteilt. Das Verhandlungsverfahren wurde am 21. Februar 1995 abgeführt und hiebei verschiedene Auflagen erteilt, deren Erfüllung vor Bescheidausfertigung abgewartet wurde.

3. Rechtsgrundlage

Das Heim ist eine Einrichtung der Sozialhilfe gem. § 45 Abs. 4 in Verbindung mit § 34 des NÖ Sozialhilfegesetzes (NÖ SHG), LGBl. 9200.

Das Land NÖ kann als Träger von Privatrechten eigene Sozialeinrichtungen, wie Pensionisten- und Pflegeheime, betreiben. Diese Einrichtungen sind gem. § 46 Abs. 4 NÖ SHG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Betriebskosten gelten als Kosten der Sozialhilfe.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 46 Abs. 5 NÖ SHG) hat die NÖ Landesregierung am 12. Juli 1990 eine Vorschrift über die Führung und Verwaltung dieser Sozialhilfeeinrichtungen beschlossen, die durch die Vorschrift „NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Leitung und Betrieb, Systemzahl 13-01/00-0100“ am 1. Jänner 1994 abgelöst wurde.

4. Zielsetzungen

In einem Landes-Pensionisten- und Pflegeheim sollen vorwiegend betagte Personen untergebracht werden, sofern deren persönliche, familiäre oder soziale Verhältnisse eine heimmäßige Betreuung erfordern.

Den Heimbewohnern sollen Anregungen zu Tätigkeiten im Sinne einer psychologischen Seniorenbetreuung, eine regelmäßige ärztliche Betreuung und eine altersgerechte Schon- bzw. Diätkost angeboten werden.

Die Führung und Verwaltung hat im Rahmen der Vorschriften des Voranschlages nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und nach den Prinzipien der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

5. Prüfungsumfang

Die Prüfung umfaßt den Zeitraum Februar 1995 bis März 1998. Im Detail wurde jedoch nur das Rechnungsjahr 1997 geprüft.

Nachdem der Zubau der Pflegeabteilung im Jahre 1995 nach Abschluß der Baumaßnahmen den Betrieb aufgenommen hat und eine Bestandsaufnahme (Erstprüfung nach Übernahme des Heimes durch das Land NÖ) im Jahre 1977 erfolgte, wurde eine umfassende Prüfung aller Heimbereiche durchgeführt. Nicht miteinbezogen wurde eine bautechnische Überprüfung.

6. Unterbringung

6.1. Liegenschaft - Altbestand und Zukauf

Für die Errichtung des Wohnheimes stellte seinerzeit die Stadtgemeinde Hollabrunn das Grundstück Nr. 54/1, EZ 93, KG Hollabrunn, mit einem Ausmaß von 4.278 m² zur Verfügung. Für die Erweiterung um den Zubau war der Ankauf angrenzender Grundstücke notwendig, da die Stadtgemeinde diese nicht zur Verfügung stellen konnte.

Dieser Neuankauf der angrenzenden Grundstücke im Gesamtausmaß von 4.822 m², EZ 6111, KG Hollabrunn, wurde von der NÖ Hypo-Leasing, Alaris Grundstücksvermietungs GesmbH, vorgenommen.

Aufgrund der Leasingfinanzierung wurde auch das im Landeseigentum befindliche Grundstück mit der nunmehrigen EZ 5577 in das Eigentum der Alaris Grundstücksvermietungs GesmbH übertragen.

Das Gesamtausmaß der verfügbaren Grundstücke (EZ 5577 und EZ 6111)

beträgt		9.100 m ² ,
davon sind	verbaute Fläche	1.760 m ²
	Verkehrswege, Parkplatz	3.155 m ²
	Parkanlage	4.185 m ²

Die gesamte Anlage gliedert sich in den Wohntrakt (Altbau), den Wirtschaftstrakt und den Pflgetrakt (jeweils Neubauten). Im zweigeschoßigen Wirtschaftstrakt sind neben Lager- und Haustechnikräumen sowie Personalgarderoben die von Wohnheim und Pflegeheim gemeinsam genutzten Einrichtungen untergebracht. Die Einteilung des 3-geschoßigen Pflgetraktes erfolgt nach Funktionsbereichen. Im Erdgeschoß befinden sich die Verwaltung, Therapie- und Untersuchungsräume sowie die Garage und Haustechnik.

Die Pflegeabteilungen sind auf 2 Geschoße aufgeteilt, wobei sich eine Kapelle und Sakristei im 2. Obergeschoß befinden.

6.2. Aufnahmemöglichkeiten

6.2.1. Wohnheim

3 Geschoße zu je 14 Wohneinheiten 42 Betten

Jede Wohneinheit verfügt über eine Fläche von ca. 36 m² und setzt sich aus

- 1 Vorraum mit Einbaukasten
 - 1 Sanitärgruppe (Bad, WC)
 - 1 Wohnraum mit Einbauküche (E-Herd, Kühlschrank, Geschirrspüle)
 - 1 Schlafnische und Balkon
- zusammen.

Der Wohnraum und die Schlafnische können mit eigenen Möbelstücken eingerichtet werden. Die Anschlüsse für Fernsehen (Gemeinschaftsantenne) und Telefon sind vorhanden und werden bei Anmeldung durch den jeweiligen Heimbewohner aktiviert.

Die Wohneinheiten können auch an Ehepaare vergeben werden.

6.2.2. Pflegeabteilung

1. Obergeschoß	7 Einbettzimmer	7 Betten
	16 Zweibettzimmer	32 Betten
2. Obergeschoß	5 Einbettzimmer	5 Betten
	15 Zweibettzimmer	30 Betten
		<u>74 Betten</u>

Jeder Einheit ist eine Sanitärgruppe (Dusche, WC und Waschbecken) und ein Vorraum mit Einbaukästen zugeordnet.

Das Verhältnis Wohn- zu Pflegebetten beträgt somit ca. 36 zu 64 %. Aufgrund des bestehenden Gebäudes entspricht dieses Verhältnis nicht dem landesweiten Trend zum

Pflegebett. Die Umgestaltung des Wohnteiles zu einer Pflegeabteilung wird sich sehr schwierig gestalten.

7. Aufnahme und Belag

7.1. Aufnahme

Die Aufnahmeansuchen sind an die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, Sozialabteilung, zu richten. Die Einweisung erfolgt nach Maßgabe freier Plätze und Dringlichkeitsvermerk.

Für die Aufnahme in das Heim lagen mit Stichtag 17. März 1998

- 44 Ansuchen für das Wohnheim, davon 5 sehr dringende,
- 64 Ansuchen für das Pflegeheim, davon 9 sehr dringende und 14 dringende

vor.

Die 80 vorsorglichen Anträge werden so behandelt, daß sich der (die) Antragsteller(in) selbst zu melden hat. Nach Vorliegen eines ärztlichen aktuellen Gutachtens wird der Antrag neu bewertet und gereiht. Diese Vorgangsweise entspricht den Bestimmungen des Erlasses vom 22. Mai 1996, Systemzahl 13-01/00-0151.

7.2. Belag

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren im Heim 119 Personen untergebracht. Der augenscheinliche Überbelag von 3 Personen ist dadurch gegeben, daß 3 Ehepaare je eine Wohneinheit bewohnen.

2 Heimbewohner kommen aus anderen Bundesländern, deren auflaufende Pflegegebühren aus ihren Einkünften gedeckt werden, oder es wurden Kostenübernahmeerklärungen vorgelegt.

Die auflaufenden Verpflegskosten werden von 55 Pflinglingen zur Gänze (46,20 %) und von 63 Pflinglingen zum Teil (52,99 %) geleistet. 1 Pflingling wird über die Sozialhilfe abgerechnet.

Im Heim befinden sich 11 Personen, für die Sachwalter bestellt sind.

7.3. Kurzzeitpflege

In den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen besteht die Möglichkeit, Personen für einen befristeten Zeitraum aufzunehmen. Für das Heim in Hollabrunn sind 4 Kurzzeitbetten vorgesehen, die jedoch nicht freigehalten werden. Bei zeitgerechter Anmeldung werden die Unterbringungswünsche entsprechend berücksichtigt. Die Nachfrage konzentriert sich auf den Zeitraum Frühjahr bis Herbst.

8. Auslastung

Die Auslastung des Heimes seit der Neuinbetriebnahme der Pflegeabteilung ab 15. Februar 1995 stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Verpfl.Tage		Auslastung in %
	Soll	Ist ^{*)}	
1995	39.010	38.019	97,46
1996	42.456	42.018	98,97
1997	42.340	41.501	98,02

Die jeweils ermittelte durchschnittliche Auslastung des Heimes ist sehr zufriedenstellend.

9. Personal

9.1. Organisation

Bis zum 31. Dezember 1993 war gemäß der Vorschrift über die Führung und Verwaltung der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime die Führung und Verwaltung eines Heimes dem Bezirkshauptmann jener Bezirkshauptmannschaft, in deren Verwaltungsbezirk das Heim liegt, übertragen.

Entsprechend der Neuorganisation wurden mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 die Pensionistenheime eigene Dienststellen, die direkt der Abt. Heime unterstellt sind. Die Leitung einer derartigen Einrichtung wird dem von der NÖ Landesregierung bestellten Heimleiter übertragen.

9.2. Dienstpostenplan

Im Dienstpostenplan des Landes NÖ (DPPI) für das Jahr 1998 sind für das Heim insgesamt 52 Dienstposten vorgesehen.

Gegenüber dem DPPI für das Jahr 1997 erfolgte eine Vermehrung um 2 Dienstposten im Krankenpflegefachdienst.

Die Gegenüberstellung der Dienstposten entsprechend dem DPPI mit dem tatsächlichen Personalstand, gegliedert nach Bereichen, stellt sich wie folgt dar:

^{*)} In der Anzahl der Verpflegungstage/Ist sind auch die Krankenhausaufenthaltsstage (Verrechnung 60 % der Pflegegebühren), Urlaubstage bis zu einem Ausmaß von 28 Tagen je Kalenderjahr (keine Pflegegebührenverrechnung) und Urlaubstage über das Ausmaß von 28 Tagen (Verrechnung 80 % der Pflegegebühren) enthalten, da diese Plätze nicht weitervergeben werden können.

Bereich	Anzahl der Bediensteten	
	Soll	Ist
Verwaltung	2,50	3
Pflege:		
– Stationsschwester	2	2
– Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege	16	5,25
– Geh. med. techn. Dienst	1	0,375
– Fürsorgedienst (Seniorenbetreuer)	1	1 *)
– Pflegehelfer (Sanitätshilfsdienst)	14	23,25
ES II	15,50	15,25 *)
gesamt	52	50,125

9.2.1. Verwaltung

Die Dienstposten im Verwaltungsbereich sind über den DPPI besetzt. Diese Überbesetzung resultiert aus der Versetzung einer Bediensteten im Kanzleidiensdienst einschl. Verwaltungshilfsdienst und Telefondienst (Dienstzweig Nr. 04 - VB I/d) vom NÖ Landes-Jugendheim Hollabrunn.

Grundsätzlich wird die Ansicht vertreten, daß auch für den Verwaltungsbereich die Vorgaben des jeweiligen Dienstpostenplanes einzuhalten sind.

9.2.2. Pflege

Mit Stichtag 18. März 1998 sind die vorgesehenen Dienstposten im Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege stark unterbesetzt. Lediglich die Funktionsposten (Stationsschwester) sind entsprechend dem Soll-Stand besetzt. Von den übrigen weiteren 16 Dienstposten sind nur 5,25 Dienstposten besetzt, davon 4 mit 40, einer mit 20 und einer mit 30 Wochenstunden. Da nur die 4 Dipl. Gesundheits- und Krankenschwestern mit 40 Wochenstunden im Turnusdienst eingeteilt sind, ist eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Betreuung der Heimbewohner nicht gegeben.

Die Anwesenheit von zumindest einer Dipl. Gesundheits- und Krankenschwester an allen Tagen rund um die Uhr ist der Mindeststandard, um die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, einhalten zu können.

Die fehlenden Dienstposten wurden annähernd mit Pflegehelfern ausgeglichen. Ob unter diesen Umständen - unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen - die erforderliche Pflegequalität gewährleistet ist, erscheint fraglich. Es ist dringend geboten, die Situation der Pflege im Heim durch die Fachberatung der Abt. Heime näher zu untersuchen und Abhilfe zu schaffen.

*) jeweils ein Mutterschafts- und Karenzurlaub, der mit Personen mit befristeten Dienstverträgen nachbesetzt wurde.

Ergebnis 2

Die Bestimmungen des GuKG sind einzuhalten. Es sind intensive Bemühungen zum Erreichen eines gesetzeskonformen Zustandes anzustellen.

LR: Der Forderung des NÖ Landesrechnungshofes wurde insofern bereits Rechnung getragen, daß in einigen NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen aufgrund der stetig wachsenden Aufgaben der halbe Kanzleidienstposten auf einen ganzen Dienstposten aufgestockt wurde. Auch im NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Hollabrunn wird ab dem Dienstpostenplan 1999 diese Maßnahme gesetzt; somit entspricht dann das tatsächliche Ausmaß wieder dem Dienstpostenplan.

Die Bemühungen, qualifiziertes Pflegepersonal einzustellen, werden weiterhin fortgesetzt. Der starke Überhang im Pflegehelferbereich resultiert aus der Tatsache, daß es vor einigen Jahren äußerst schwierig war, die entsprechenden Dienstposten mit qualifiziertem Diplompflegepersonal nachzubesetzen. Mittlerweile besitzen die bereits vor Einführung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes eingestellten Pflegehelfer aufgrund des Dienstrechtes unbefristete Dienstverträge. Zukünftige Ausfälle in diesem Bereich werden durch Neuaufnahmen von diplomierten Gesundheits- und Krankenschwestern(-pflegern) kompensiert werden.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis 3

Die Fachberatung der Abt. Heime wird aufgefordert, die Situation der Pflege im Heim Hollabrunn näher zu untersuchen. In Hinkunft ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß die Fachberatung bei Vorliegen einer derart auffallenden Unterbesetzung des Dienstpostenplanes von sich aus tätig wird.

LR: Auf die schwierige Personalsituation wurde von der Pflegeaufsicht der Abteilung Heime bereits in einem Bericht vom 10.10.1996 über die routinemäßige Qualitätssicherung hingewiesen und das Heim bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern unterstützt. Selbstverständlich ist die Pflegeaufsicht der Abteilung Heime bemüht, in regelmäßigen Intervallen routinemäßige Qualitätssicherungen (Überprüfungen) durchzuführen. Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Kapazitäten ist davon auszugehen, daß jedes Heim alle zwei Jahre überprüft wird.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

Im Pflgeteil des Heimes wird eine personenbezogene Pflegedokumentation entsprechend den Bestimmungen des GuKG geführt. Die ärztlichen Anordnungen werden abgezeichnet, die Verordnung und Verabreichung von Medikamenten werden dokumentiert. Die stichprobenweise Überprüfung der Pflegedokumentation ergab einen positiven Eindruck.

Die Medikamente werden stationsweise, geordnet nach Heimbewohnern, aufbewahrt. Die Aufteilung sowie Verabreichung erfolgt grundsätzlich durch die Stationsschwester bzw. durch Dipl. Pflegepersonal. Suchtgifte waren zum Zeitpunkt der Prüfung keine verordnet bzw. aufbewahrt.

Die Bewohner des Wohnteiles verrichten ihre persönlichen Tätigkeiten grundsätzlich selbstständig. Der Wohnteil verfügt über keine eigene Pflegestation, derzeit wird ein Dienstzimmer zur Aufbewahrung von Pflegehilfsmitteln eingerichtet. Im Bedarfsfall (leichte Pflege bis Stufe 3) erfolgt eine Betreuung durch Bedienstete der Pflegestation des 1. Obergeschoßes. In diesen Fällen wird die Pflegedokumentation analog jener des Pflgeteiles geführt.

Die Vornahme von Injektionen erfolgt - mit Ausnahme von subcutan, z.B. Insulin - grundsätzlich durch Ärzte. Subcutane werden durch das Dipl. Pflegepersonal und Pflegehelfer verabreicht.

Soweit dies aufgrund des geringen Pflegepersonals möglich ist, werden Maßnahmen der aktivierenden Pflege getroffen. Beispielsweise

- kleiden sich die Heimbewohner täglich an bzw. werden angekleidet,
- erfolgt die Einnahme der Mahlzeiten nach Möglichkeit in Gemeinschaft bei Tisch,
- wird auf Inkontinenzversorgung besonderes Augenmerk gelegt,
- erfolgen mobilisierende und therapeutische Maßnahmen nach den personellen Möglichkeiten.

9.2.3. Gehobener med. techn. Dienst

Der Dienstposten einer Physio- bzw. Ergotherapeutin ist lediglich mit 15 Wochenstunden besetzt.

Ergebnis 4

Zur Erfüllung der pflegerischen Zielvorgaben ist die Besetzung des Dienstpostens im Gehobenen med. techn. Dienst (Physio- bzw. Ergotherapeutin) zu betreiben.

LR: Der Forderung des NÖ Landesrechnungshofes wird nach Maßgabe vorhandener qualifizierter Bewerber umgehend entsprochen werden. Die Besetzung des Dienstpostens scheiterte bis dato daran, daß Abgänger der Medizinisch-technischen Akademien die Arbeit in einem Krankenhaus aufgrund der vielfältigeren Einsatzmöglichkeiten bevorzugen. Es wurde somit in Kauf genommen, diesen Dienstposten vorerst wenigstens mit 15 Wochenstunden zu besetzen. Mittlerweile konnte mit der derzeitigen Physiotherapeutin zumindest eine Erhöhung des Beschäftigungsmaßes auf 20 Wochenstunden vereinbart werden.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

9.2.4. Seniorenbetreuerin

Entsprechend der Heimgröße (Bettenanzahl) wurden ein oder 2 Dienstposten im Fürsorgedienst (kl3) in den jeweiligen DPPI systemisiert. Für das Heim in Hollabrunn wurde ein Dienstposten vorgesehen, der derzeit heimintern mit einer Bediensteten des ES II besetzt wurde, da sich die Seniorenbetreuerin auf Mutterschafts-Karenzurlaub befindet.

9.2.5. Entlohnungsschema II

Aufgrund ihrer Aufgabenstellung ist diese Bedienstetengruppe in folgende Bereiche aufzuteilen:

Bereich	Anzahl der Bediensteten	
	DPPI	Ist
Küche	6	6
Wäscherei, Näherei	1	1
Hausarbeiter	1	1
Reinigungskräfte	7,5	7,25
	15,5	15,25

Die Besetzung der einzelnen Dienstposten entspricht fast dem DPPI. Die Unterbesetzung ist einer 10-Wochenstundenverpflichtung gleichzusetzen. Dafür wurde ein geschützter Arbeitsplatz eingerichtet und entsprechend besetzt. Die Bezüge werden überwiegend vom Arbeitmarktservice refundiert.

Über die Bereitstellung (Mietwäsche) und Reinigung der Heimwäsche wurde nach einer Ausschreibung in Form eines nicht offenen Verfahrens ein Vertrag abgeschlossen, der ua. eine Dauer von 4 Jahren beinhaltet. Der Vertrag wurde entsprechend den Bestimmungen des § 14 der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, gefertigt.

Die Wäsche der Heimbewohner (Pflegeabteilung) und die Dienstbekleidung werden in der heimeigenen Wäscherei gereinigt und gebügelt, die mit 2 Waschmaschinen (je 10 kg) und einem Trockner ausgestattet ist.

Im Wohnbereich wird von den Bewohnern eine eigene Waschmaschine und ein Trockner mit Münzeinwurf benutzt.

In den Aufgabenbereich des Hausarbeiters, der nicht mehr im Heim wohnt, fallen verschiedene Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie die Betreuung der Außenanlagen. Die im Wohnheim befindliche Dienstwohnung (Hauswart) wurde aufgelassen und zu einem provisorischen Schwesternstützpunkt umfunktioniert, da die intensivere Betreuung dieser Bewohner (Pflegestufen 2 und 3) notwendig wurde.

Generell konnte der Eindruck gewonnen werden, daß das Heim gepflegt und sauber gehalten wird.

10. Ärztliche Betreuung

Grundsätzlich besteht für die Heimbewohner freie Arztwahl. Es konnte auch erhoben werden, daß ortsansässige prakt. Ärzte ins Heim kommen.

Mit einer prakt. Ärztin wurde eine schriftliche Vereinbarung vom 3. Juli 1995 über die ärztliche Betreuung abgeschlossen, die die Rechte und Pflichten der Heimärztin taxativ aufzählen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird vom Direktor beobachtet.

Die fachärztliche Betreuung erfolgt durch Ärzte im Stadtgebiet bzw. im a.ö. Krankenhaus der Stadt Hollabrunn. Im Bedarfsfalle kommt ein Zahnarzt auch ins Heim.

Die Verrechnung wird über die jeweiligen Sozialversicherungsträger bzw. über die Sozialhilfe (NÖ GKK-Tarif) mittels Krankenschein durchgeführt. Fahrten mit Heimbewohnern zu Fachärzten werden mit dem Rettungsdienst zu Lasten der Versicherungsträger vorgenommen.

11. Rechnungsabschluß 1997

11.1. Pflegegebühren und Zuschläge

Entsprechend den Bestimmungen des NÖ SHG wurden die Pflegegebühren und die Zuschläge zu den Pflegegebühren in den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen ab 1. Jänner 1997 für das Heim festgelegt, und zwar:

Tägliche Grundgebühr S 400,--

Zuschläge:

Einzelzimmer S 102,--

Einzelappartement S 20,--

Doppelappartement S 80,--

Pflege

– Stufe 1 S 95,--

– Stufe 2 S 132,--

– Stufe 3 S 170,--

– Stufe 4 S 333,--

– Stufe 5 S 520,--

– Stufe 6 S 645,--

– Stufe 7 S 845,--

Diese Gebühren wurden zur Abdeckung der Aufwendungen im präliminierten Ausmaß von S 26.598.000,-- unter dem betriebswirtschaftlichen Grundsatz der Ausgeglichenheit erstellt. Der betriebswirtschaftliche Grundsatz der Ausgeglichenheit bedeutet, daß im Rahmen der Rechnungsabschlüsse Überschreitungen gegenüber dem Voranschlag sowohl beim Personal- als auch beim Sachaufwand bei unzureichenden Einnahmen durch den heimübergreifenden Haushaltsausgleich abgedeckt werden.

Für die Belegung eines Apartments mit Einzelpersonen oder Ehepaaren (zum Zeitpunkt der Kontrolle waren im Wohnteil 3 Ehepaare untergebracht) wurden bzw. werden in den Jahren 1997 und 1998 folgende Gebühren pro Tag verrechnet, und zwar:

	1997		1998	
	Einzelperson S	Ehepaar S	Einzelpreis S	Ehepaar S
Grundgebühr	400,--	400,--	410,--	410,--
Zuschlag für Einzelapp.	20,--	-,--	20,--	-,--
Zuschlag für Doppelapp.	-,--	80,--	-,--	80,--
	420,--	480,--	430,--	490,--

Aus dieser Gegenüberstellung ist ersichtlich, daß bei einer Belegung eines Appartements mit einer Einzelperson gegenüber einer Belegung mit einem Ehepaar gebührenmäßig eine Differenz von lediglich S 60,-- gegeben ist.

Es wird die Ansicht vertreten, daß die zusätzlichen Aufwendungen für eine weitere Person (Verköstigung und Betriebskosten) damit nicht abgedeckt sind, zumal die vom Heim angebotene Infrastruktur auch von der 2. Person angenommen wird.

Ergebnis 5

Die Gebühren für die Belegung mit einer weiteren Person (Ehepartner) sind zu überdenken und die dafür vorgesehene Zuschlagsverrechnung nach den tatsächlich für das Heim entstehenden Kosten neu zu gestalten.

LR: Bis zur Errichtung der neuen Pflegeabteilung gab es im NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Hollabrunn keine Möglichkeit der Essensversorgung. Die Bewohner mußten entweder selbst kochen oder sich das Essen von auswärts liefern lassen. Außerdem gab es in diesem „Seniorenwohnheim“ praktisch keine pflegerische Versorgung und nur Grundreinigungsarbeiten.

Wegen dieser eingeschränkten Leistungen waren die Unterbringungszuschläge bewußt niedrig gehalten. Nach Fertigstellung der Pflegeabteilung ist das Leistungsangebot vollständig. Die bisher niedrigen Appartement- und Ehepaarzuschläge werden wegen der erfolgten Strukturänderung des Heimes in kleinen Schritten in den Folgejahren auf das Zuschlagsniveau der anderen Heime angehoben.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird nur teilweise zur Kenntnis genommen.

Die Strukturänderung des Heimes war seit der Planung beabsichtigt und spätestens nach der Inbetriebnahme hätte die schrittweise Anhebung der Ehepaarzuschläge erfolgen sollen.

11.2. Haushaltsrücklage

Seit dem Rechnungsjahr 1995 werden die Landes-Pensionisten- und Pflegeheime als große wirtschaftliche Einheit gesehen, wobei jedes Heim für sich angehalten ist, seine individuellen Budgetvorgaben einzuhalten. Zur Abdeckung von Reparaturen und Investitionen innerhalb des eigenen Wirkungsbereiches der Heime wird diesen die Bildung einer Haushaltsrücklage von jährlich max. S 5,-- pro Verpflegstag zugestanden. Der Höchststand dieser Rücklage ist mit S 25,-- pro Verpflegstag begrenzt.

Nach Abwicklung der angeführten Rücklagengebarung erfolgt der heimübergreifende Haushaltsausgleich (Heime mit Überschüssen gleichen Heime mit Abgängen aus).

Im Rahmen der Haushaltsausgleiche 1995 bis 1997 konnten die laufenden Abgänge sowie alle aus den Bevorschussungen des Landes entstandenen „Schulden“ der Heime gedeckt werden. Die verbleibenden Überschüsse wurden einer zentralen Haushaltsrücklage (Stand per 31. Dezember 1997 S 189.215.386,99) zugeführt, die zur Abdeckung künftiger Abgänge vorgesehen ist. Die Heime wurden nach ihrer Bausubstanz in 3 Kategorien eingeteilt. Durch eine schrittweise Koppelung der Grundgebühren an die jeweilige Kategorie kommt es zu Heimen mit Überschüssen (neue Heime mit höheren Grundgebühren und wenig Instandsetzungsaufwand) und zu Heimen mit Abgängen (alte Heime mit niedrigen Grundgebühren und hohem Instandsetzungsbedarf), die heimübergreifend ausgeglichen werden. Damit soll die bisher ungerechte Tarifgestaltung (Heime mit baulich schlechtem Standard haben höhere Gebühren als moderne Heime) beseitigt werden.

Da es sich beim NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Hollabrunn um ein neuerrichtetes Heim mit Pflegeabteilung handelt, konnte im Rechnungsjahr 1997 ein Überschuß von S 1.166.678,09 zur allgemeinen Deckung der Heime abgeschöpft werden. Das NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim wird als Heim der Kategorie C (Heime mit einer relativ neuen Bausubstanz ab 1983) mit seinen Überschüssen auch künftig zur allgemeinen Deckung der Heime beitragen. Mit der Grundgebühr von S 400,-- lag das Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Hollabrunn noch deutlich unter der im Jahre 1996 für Heime der Kategorie C angestrebten Grundgebühr von S 450,--. Dies ist dadurch begründet, daß eine schrittweise Anpassung auf das angestrebte Niveau erfolgt, um zu große Preissprünge zu vermeiden. Im Gegenzug wurden jene Heime, deren Grundgebühren gegenüber ihrer Kategorie zu hoch sind, tarifmäßig eingefroren.

11.3. Investitionsrücklage

Gemäß § 46 Abs. 4 NÖ SHG, LGBl. 9200, ist die Einhebung einer Investitionsrücklage möglich. Die NÖ Landesregierung beschließt gemeinsam mit der jährlichen Festsetzung der Pflegegebühren und Zuschläge zu den Pflegegebühren auch die Höhe der Investitionsrücklage pro Kopf und Tag.

Ab dem Jahre 1996 wurde diese Investitionsrücklage von S 30,-- pro Verpflegstag auf S 35,-- angehoben. In den Folgejahren wird eine Steigerung um jeweils S 5,-- pro Verpflegstag vorgenommen. Die bis zum 31. Dezember 1997 gebildete Investitionsrücklage hat S 263.317.310,46 erreicht.

11.4. Betriebsergebnis

Das Ergebnis für das Rechnungsjahr 1997

weist Ausgaben

im Personalaufwand von	S 19.781.734,-- und
im Sachaufwand (inkl. Beiträge zu Invest-RL) von ..	<u>S 5.926.763,52</u>
daher Aufwendungen von	S 25.708.497,52
gegenüber Einnahmen von	S 27.084.175,61,
somit einen Überschuß von	S 1.375.678,09

aus.

Aus diesem Überschuß wurde der Haushaltsrücklage des Heimes der höchstmögliche Betrag von S 209.000,-- (S 5,-- pro Verrechnungstag) zugeführt. Der Restbetrag von S 1.166.678,09 wurde für den allgemeinen Haushaltsausgleich der Landes-Pensionisten- und Pflegeheime abgeschöpft.

11.5. Beurteilung des Jahresergebnisses

Im Voranschlag 1997 war nur ein Überschuß von S 209.000,-- als Zuführung an die Haushaltsrücklage vorgesehen. Der Grund für den tatsächlich weit höheren Überschuß ist sowohl auf Einsparungen bei den Ausgaben, als auch auf Mehreinnahmen zurückzuführen. Genaue Erläuterungen zu dieser Entwicklung sind aus dem Pkt. 11.8. „Begründung der Abweichungen“ ersichtlich.

Unter der Voraussetzung, daß das dzt. Auslastungsniveau zu halten ist, wird das Heim insbesondere im Hinblick auf die schrittweise Anpassung der Grundgebühr auf Kategorie C-Niveau Überschüsse erzielen. Auch im Hinblick darauf, daß die Haushaltsrücklage des Heimes zur Vorsorge für interne Investitionen und Reparaturen mit S 1.025.237,54,-- (möglicher Höchstbetrag auf Basis Rechnungsabschluß 1997 wären S 1.000.000,--) schon erreicht wurde, wird der Großteil dieser Überschüsse zur allgemeinen Abgangsdeckung der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime herangezogen werden.

11.6. Kostendarstellung

Der Gesamtaufwand betrug pro Verrechnungstag [41.318 ^{*)}]	S 622,23,
dem Einnahmen von	S 655,51

gegenüberstanden.

Der erzielte Überschuß pro Verrechnungstag von	S 33,28
--	---------

wurde zu S 5,-- für die Bildung der heimeigenen Haushaltsrücklage und zu S 28,28 zum Gesamtausgleich der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime verwendet.

Der Aufwand pro Verrechnungstag von	<u>S 622,23</u>
---	-----------------

teilt sich in

S 478,78 (76,95 %) für den Personalaufwand und in

S 143,45 (23,05 %) für den Sachaufwand.

Dieses Ergebnis liegt im Durchschnitt der Heime in NÖ.

^{*)} In den Verrechnungstagen sind jene Verpflegstage, die nur mit 60 % bzw. 80 % der Grundgebühr zur Verrechnung kommen, auf ganze Tage umgelegt.

11.7. Abweichungen zum Voranschlag

Das Jahresergebnis 1997 (inkl. Haushaltsausgleich) weist gegenüber dem Voranschlag nachstehende Abweichungen auf:

	VA	RA	+/-
	S	S	S
<u>Einnahmen</u>			
Lfd. Gebarung	26.427.000	27.056.179,61	+ 629.179,61
Vermögensgebarung	171.000	27.996,--	- 143.004,--
Summe	26.598.000	27.084.175,61	+ 486.175,61
<u>Ausgaben</u>			
Personalaufwand	19.758.000	19.781.734,--	+ 23.734,--
Ausgaben für Anlagen	45.000	51.306,--	+ 6.306,--
Sonst. Sachausgaben, Pflichtausgaben	1.658.000	2.821.787,09	+ 1.163.787,09
Sonst. Sachausgaben, Ermessensausg.	5.137.000	4.429.348,52	- 707.651,48
Summe	26.598.000	27.084.175,61	+ 486.175,61

In den „Sonstigen Sachausgaben, Pflichtausgaben“ ist die Bildung der Haushaltsrücklage in der Höhe von S 209.000,-- sowie der für den heimübergreifenden Haushaltsausgleich abgeschöpfte Betrag von S 1.166.678,09 enthalten.

11.8. Begründung der Abweichungen

11.8.1. Einnahmen

Der Rechnungsabschluß weist Mehreinnahmen auf, die um ca. 1,83 % über dem Voranschlag liegen. Bei den Pflegegebühren wurden die veranschlagten 41.340 Verrechnungstage annähernd (tatsächlich 41.318 Verrechnungstage) erreicht.

Auch die Jahresrechnung für die Zuschläge zu den Pflegegebühren war mit dem Präliminare fast ident.

Die entscheidenden Mehreinnahmen wurden durch nicht veranschlagte Transfers vom Bund erzielt. Zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung waren die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime nach dem Umsatzsteuergesetz 1972 echt steuerbefreit (Vorsteuerabzugsberechtigung ohne Steuerpflicht für die Pflegegebühren und deren Zuschläge). Die mit 1. Jänner 1997 in Kraft getretene bundesgesetzliche Regelung, BGBl. Nr. 746/1996 vom 30. Dezember 1996 (Gesundheits- und Sozialbereich - Beihilfengesetz), ermöglichte in diesem Bereich die nicht mehr abziehbare Vorsteuer durch eine Beihilfe auszugleichen.

Die Mindereinnahmen von S 143.004,-- entstanden dadurch, daß nur eine bedingte Refundierung der Ausbildungskosten für eine Bedienstete im Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege zur Stationsschwester erfolgte, da ein Abbruch des Kurses bzw. die Versetzung dieser Person in ein anderes Landes-Pensionisten- und Pflegeheim erfolgte.

11.8.2. Ausgaben

Die veranschlagten Personalaufwendungen wurden geringfügig überschritten.

Bei den Ausgaben für Anlagen waren insges. S 45.000,-- präliminiert. Die jeweils vorgesehenen Neuanschaffungen, wie z.B. Rasenmäher, Anhänger für Heimbus, Kühlschränke für den Wohnteil wurden aus den verschiedensten Gründen nicht realisiert.

Im einzelnen ergaben sich bei der Haushaltspost (HP) folgende Feststellungen:

HP 0200 - Maschinen und maschinelle Anlagen

Der Rasenmäher wurde entgegen dem Präliminare aus Mitteln der Errichtung als Erstausrüstung angekauft.

Da diese Neuerrichtung im Wege einer Leasingfinanzierung erfolgt, hätte diese Art der Finanzierung nicht gewählt werden dürfen, da durch die Verzinsung unnötige Kosten verursacht werden.

Das sehr positive Jahresergebnis hätte diese notwendige Anschaffung aus Heimmitteln verkraftet (siehe Rücklagen).

Ergebnis 6

Es wird in Hinkunft erwartet, daß bei Neuanschaffungen auf die Folgekosten (z.B. Zinsen) mehr geachtet wird.

LR: Zumindest einmal jährlich werden die Leiter der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime schriftlich angewiesen, nur jene Ausgaben zu budgetieren, die tatsächlich notwendig sind bzw. bei entsprechender Vorausschau auch erkennbar sind. Aus Anlaß des vorliegenden Prüfberichtes werden den Heimleitern neuerlich die Grundsätze des Voranschlages in Erinnerung gebracht.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird nach ihrem grundsätzlichen Inhalt zur Kenntnis genommen. Auf die gewählte Finanzierung des Ankaufes, die auch Anlaß zur Kritik gegeben hatte, wurde jedoch nicht eingegangen.

An Stelle des Rasenmähers wurde ein EDV-Gerät mit Zubehör in Höhe von S 41.322,-- (brutto) angekauft. Dieser Beschaffungsvorgang wurde gemäß den Bestimmungen des Normerlasses der Abt. LAD-IT, 01-01/00-0970, durchgeführt.

HP 0401 - Personenkraftwagen

Der präliminierte Ankauf eines Anhängers für den Heimbus wurde nicht vorgenommen, da die Weinviertler Sparkasse diesen als Sachspende zur Verfügung gestellt hat.

HP 0420 -Ausstattung

Der vorgesehene Ankauf von 4 Kühlschränken für den Wohnteil (S 20.000,--) wurde zurückgestellt.

Aufgrund eines Heimbewohners, der als Pflegefall der Stufe 7 beurteilt wurde, mußte ein Bettbedienungsgerät (S 9.984,-- brutto) angekauft werden.

Die Überschreitung bei den „Sonstigen Sachausgaben, Pflichtausgaben“ ist die buchmäßige Darstellung des Jahresüberschusses (Zuweisung zu den einzelnen Rücklagen).

Bei den „Sonstigen Sachausgaben, Ermessensausgaben“ ist die Einsparung von S 707.651,48 (d.s. ca. 14 %) überwiegend auf Fehleinschätzungen mangels ausreichender Erfahrungswerte bei der Voranschlagserstellung zurückzuführen.

Ausreichende Lagerbestände über das Jahr hinaus bewirkten ebenfalls Minderausgaben (z.B. Reinigungsmittel, Lebensmittel). Hingegen verursachten unvorhergesehene Reparaturen im Wohnheim Mehraufwendungen (z.B. Gebäude- und Ausstattungsinstandsetzung). Da bis zum Prüfungszeitpunkt die bestehenden Versicherungsverträge noch nicht an den letzten Stand angeglichen wurden, war auch hier eine Einsparung gegenüber dem Präliminare gegeben.

Ergebnis 7

Es wird in Hinkunft erwartet, daß für die jeweilige Voranschlagserstellung die Ergebnisse und Erfahrungen aus den Vorjahren einfließen und sämtliche vorhersehbaren Verpflichtungen (z.B. Versicherung) berücksichtigt werden.

LR: Die von den Heimleitungen vorgelegten Voranschlagsentwürfe werden von der Abteilung Heime jährlich vergleichend mit dem Rechnungsergebnis des letzten vollen Jahres und des laufenden Budgetjahres überprüft und korrigiert.

Im Falle des NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes Hollabrunn gab es wegen des Zubaus keine Vergleichsdaten, sodaß die Budgetierung nur auf Vergleiche mit anderen Heimen angewiesen war. In den folgenden Rechnungsjahren werden die Ergebnisse und Erfahrungen aus den Vorjahren jeweils konkret für die Voranschlagserstellung herangezogen werden.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

12. Gebarung

12.1. Heimverrechnung

Die im Zuge der Prüfung vorgenommene Kontrolle des Bargeldbestandes ergab keine Beanstandung, da der vorgefundene Geldbestand mit dem Sollstand des Kassabuches übereinstimmte. Auch bei der Materialverrechnung war Übereinstimmung gegeben.

Der unbare Zahlungsvollzug wird mittels Telebanking durchgeführt, wobei auch hier die einschlägigen Vorschriften beachtet und eingehalten werden.

12.2. Depositenverrechnung

Seit April 1998 haben 2 Heimbewohner ihr Bargeld bei der Heimdirektion hinterlegt. Die erforderliche Depositengebarung wird im Durchschreibeverfahren mit Namenskonten durchgeführt und die Monatssalden in die Finanzverrechnung (voranschlagsunwirksame Verrechnung) des Heimes mit jeweiligem Monatsende übernommen.

Die Salden auf den Namenskonten stimmten mit dem Depositenbargeldvorfund (S 6.500,--) überein.

13. Einkauf

Der Lebensmitteleinkauf verursacht Aufwendungen, die ca. 30 % des Sonstigen Sachaufwandes betragen.

Die Lebensmittelbeschaffung der Bereiche Brot und Backwaren sowie Fleisch und Wurstwaren wird im nicht offenen Verfahren unter Zugrundelegung eines ungefähren Jahresbedarfes (Mengengerüst) und Einbeziehung von örtlichen und Firmen aus angrenzenden Verwaltungsbezirken vorgenommen. Die Ausschreibungen werden jährlich durchgeführt.

Für sonstige Waren und Materialien werden Vergleichsanbote schriftlich oder fernmündlich eingeholt.

14. Versicherungen

Zum Prüfungszeitpunkt war für den neuerrichteten Zubau der Pflegeabteilung noch kein neuer Versicherungsabschluß vorgenommen worden. Die Abt. Heime hat eine neue Bewertung (GS7-9046/344-1998) in die Wege geleitet. Derzeit bestehen nur für den Altbestand (Wohnteil) die entsprechende Feuerversicherung und die Personalhaftpflichtversicherung (4 Bedienstete).

Ergebnis 8

Es wird empfohlen, die Anpassung bzw. Neubewertung der Feuer- und Personalhaftpflichtversicherung raschest vorzunehmen, damit bei einem eventuellen Schadensfall keine Unterversicherung gegeben ist.

LR: Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde bereits entsprochen. Die Anpassung bzw. Neubewertung der Versicherungen wurde bereits vorgenommen.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

Für den Heimbus und für den Anhänger wurden Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungen abgeschlossen.

15. Kraftfahrzeug

Das Heim verfügt über einen eigenen Bus Marke Toyota mit 6 Sitzen (pol. Kennzeichen HL 50 CV) und einen Anhänger (pol. Kennzeichen HL 524 B).

Nach der Bewilligung durch die Abt. Heime (IX/2-H-393/557-95 vom 4. Dezember 1995) wurde der Heimbus am 14. Dezember 1995 um S 210.757,50 aus Mitteln des o. Voranschlags angekauft. Im Kraftfahrzeugsystemisierungsplan 1995 war ein Fahrzeug für das Heim enthalten.

Aufgrund der zentralen Lage des Heimes in der Stadtgemeinde Hollabrunn erhebt sich die Frage, ob eine derartige Anschaffung auch sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

Die Jahreskilometerleistungen liegen bei 2.428 km für 1996 und 4.466 km für 1997. Das Fahrzeug wird für Fahrten mit Heimbewohnern (beschränkte Anzahl) und für Dienstfahrten des Direktors (z.B. Tagung der Direktoren in Berndorf) und für Transporte von Abfällen (z.B.

Mährückstände) verwendet. Aus Kostengründen hat die Abt. Heime den Ankauf eines Anhängers abgelehnt. Die Weinviertler Sparkasse hat jedoch einen Anhänger gespendet, der als Schenkung in das Inventar aufgenommen wurde.

Ergebnis 9

Grundsätzlich sollte der Ankauf eines Kraftfahrzeuges nach wirtschaftlichen Überlegungen getätigt werden. Die verhältnismäßig hohen Anschaffungs- und Betriebskosten sowie die geringe Nutzung müssen unbedingt bedacht werden.

Es wird erwartet, daß in Hinkunft für Anschaffungen von Kraftfahrzeugen strengere Maßstäbe angelegt werden.

LR: Die Existenz des Kleinbusses für ein NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim darf nach Ansicht der Abteilung Heime nicht nur nach wirtschaftlichen Aspekten beurteilt werden. Neben der Abwicklung von rein dienstlichen Fahrten (z.B. Aus- und Weiterbildungsseminare für die MitarbeiterInnen, Tagungen, Warentransporte) dient ein Heimbuss auch zur Betreuung der Heimbewohner. In den meisten Heimen werden mit den rüstigeren Bewohnern regelmäßig Ausflüge durchgeführt, Heimbewohner werden zum Einkauf geführt, Arztbesuche der Heimbewohner usw.

Aus Sicht dieser Betreuungsmaßnahmen erscheint der Ankauf des Busses für das NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Hollabrunn gerechtfertigt.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird nur teilweise zur Kenntnis genommen.

Es wird angeregt, daß vor der Entscheidung über einen geplanten Ankauf eines Heimkraftfahrzeuges die Anschaffungs- und Betriebskosten den Kosten alternativer Möglichkeiten gegenübergestellt werden.

16. Sonstige Einrichtungen

Für die Heimbewohner wurde ein Friseurraum im Erdgeschoß des Wohnheimes vorgesehen. Nach der Bewerbung eines Friseurs aus der Stadtgemeinde Hollabrunn wurde von der Heimleitung nach Überprüfung der Gewerbeberechtigung des Bewerbers diesem mit Schreiben vom 31. März 1995 der vorgesehene Raum um eine monatliche Pauschalmiete von S 1.000,-- zuzüglich 10 % USt überlassen. Die Benützungsdauer wurde mit jedem Montag ganztägig und ausschließlich für die Leistungen an Heimbewohnern vereinbart. Die Mietzahlungen werden in Form eines Dauerauftrages auf das Heimkonto vorgenommen. Es wurde im Zuge der Überprüfung festgestellt, daß keine Zahlungsrückstände bestehen.

Gegen die Errichtung derartiger Einrichtungen für die Heimbewohner in Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen bestehen keine Bedenken und Einwendungen, zumal es sich um Serviceleistungen zu erschwinglichen Preisen handelt.

Hingegen ist die Handlungs- und Vorgangsweise nicht richtig, da es sich hier um einen Vertrag (Urkunde) handelt, der vom Land NÖ als Träger von Privatrechten abzuschließen war. Die Bestimmungen des § 14 der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, wären zu beachten gewesen.

Außerdem wurden bei der vorgefundenen schriftlichen Vereinbarung wesentliche Punkte außer acht gelassen, wie z.B. die Preisgestaltung der einzelnen Friseurleistungen für weibliche und männliche Heimbewohner, die genaue Betriebsdauer, die Festlegung, wofür die Pau-

schalmiete Geltung hat (Strom, Heizung- und Warmwasserversorgung, Gemeindeabgaben usw.) und letztlich eine eventuelle Wertsicherung des Mietzinses.

Formal ist weiters darauf hinzuweisen, daß das NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Hollabrunn keine Rechtspersönlichkeit besitzt.

Ergebnis 10

Es wird erwartet, daß mit dem Friseur ein neuer Vertrag errichtet und gefertigt wird, der einerseits den Bestimmungen des § 14 der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, entspricht und andererseits taxativ die Rechte und Pflichten der Vertragspartner aufzählt.

LR: Das gemäß § 14 der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, zuständige Regierungsmitglied hat durch die Vorschrift vom 7.12.1993 NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime - Leitung und Betrieb, IX/2-9592/21-93, Systemzahl 13-01/00-0100, die Heimleiter zur Vertretung und zum Abschluß von Verträgen (Urkunden) bevollmächtigt, die eine Vertragsdauer bis zu 3 Jahren aufweisen bzw. eine Vertragshöhe von S 300.000,-- nicht überschreiten. Im Falle des NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes Hollabrunn hat der Heimleiter diese Bestimmung insofern nicht beachtet, in dem er die Leistungsvergabe an den Friseur ohne zeitliche Einschränkung durchgeführt hat. Der Vertrag wird im Sinne der Kritik des NÖ Landesrechnungshofes neu erstellt und abgeschlossen werden.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

St.Pölten, im Oktober 1998

Der Landesrechnungshofdirektor
Dr. Walter Schoiber